

22. Mai 2020

Diskussionspapier; Forschungsinstitut für Bankwesen, JKU, Linz., Mai 2020

KONSUMSTEUER FINANZIERTES BGE IN ÖSTERREICH

von
Florian Wakolbinger¹⁾
Elisabeth Dreer²⁾
und
Friedrich Schneider³⁾

¹⁾ **Dr. Florian Wakolbinger**

Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung, Sparkassenplatz 2/1/115,
6020 Innsbruck, T +43 0664 638 5993, wakolbinger@gaw.institute

²⁾ **Dr. Elisabeth Dreer, MSc**

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz, Altenber-
gerstraße 69, 4040 Linz, T +43 732 2468 3296, elisabeth.dreer@jku.at

³⁾ **em. Univ. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider**

Forschungsinstituts für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz, Alten-
bergerstraße 69, 4040 Linz, T +43 732 2468 7340; friedrich.schneider@jku.at

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Spezifikation des Vorschlags „Generation Grundeinkommen“	4
2.1.	Geographischer Gültigkeitsbereich	4
2.2.	Das Konsumsteuersystem	5
2.3.	Höhe und Empfängerkreis des BGE	5
2.4.	Art der Auszahlung und die Art der Einführung	6
2.5.	Ersatz versus Ergänzung von Sozialtransfers	7
2.6.	Verhandlung von Erwerbseinkommen nach der Einführungsphase	7
2.7.	Weitere Annahmen bezüglich Konsum- und Erwerbsverhalten	9
3.	Umstellung auf ein Konsumsteuersystem	10
3.1.	Berechnungsbasis und Untersuchungsannahmen	10
3.2.	Bemessungsgrundlage einer Konsum- und Exportsteuer	11
4.	Zusätzlicher Finanzierungsbedarf des Staates	12
5.	Steuersätze und Abgabenquoten	15
5.1.	Exportsteuer	15
5.2.	Konsumsteuersätze	17
5.3.	Abgabenquote	20
6.	Effekte auf das Preisniveau	21
6.1.	Durchschnittliches Preisniveau	21
6.2.	Einkommensabhängiges Preisniveau	23
7.	Fazit	25
8.	Literatur	28
	Anhang	30
	Vermögensteuer	30
	Finanztransaktionssteuer	32

1. Einleitung

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) ist mittlerweile in der öffentlichen Diskussion¹ angekommen. Ein Grundeinkommen ist ein monetärer Transfer, dessen Höhe die Existenz des Individuums absichert und seine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Die Auszahlung erfolgt ohne Bedürftigkeitsprüfung (= sozialadministrative Prüfung von Einkommen und Vermögen) und ohne Zwang zur Erwerbsarbeit oder anderen Gegenleistungen. Es stellt damit eine bedingungslose und regelmäßig zu gewährenden, individuelle staatliche Transferleistung dar.² Mit dem Grundeinkommen würden zumindest Teile des bestehenden Systems der sozialen Sicherung ersetzt werden (vgl. Neumann, 2008, S.3).

Unsere Studie analysiert ein konsumsteuerfinanziertes BGE – in Anlehnung an das Modell des Vereins für Bedingungsloses Grundeinkommen (Modell „Verein Generation Grundeinkommen“; www.füreinander.jetzt). Unser Modell unterscheidet sich von den gängigen Finanzierungskonzepten (insb. Negative Einkommensteuer, Sozialdividende und Abschöpfung) und setzt an der Idee von Götz Werner (Finanzierungsbasis Konsumsteuer) an. Ebenso werden in unserem Modell alle direkten und indirekten Steuern, insbesondere aber Einkommensteuern und Sozialbeiträge abgeschafft und durch eine umfassende Konsumsteuer ersetzt. Dabei bleiben die bislang mit der Abgabenbelastung verbundenen Sozialleistungen (abgesehen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung) in vollem Umfang erhalten (siehe Abschnitt 2.2.)

¹ Auch die wissenschaftliche Diskussion zum Thema ist bereits weit fortgeschritten, wie ein Artikel im renommierten Journal of Economic Literature (Calsamiglia und Flamand, 2019) über eine umfassende Monographie zum BGE von Van Parijs und Vanderborght (2017) beweist. Hinsichtlich der Finanzierbarkeit bzw. möglicher Quellen zur Finanzierung eines BGE zeichnet sich in der wissenschaftlichen Diskussion kein einheitliches Bild ab (siehe z.B. Schupp, 2020, oder Conesa et al., 2020). Calsamiglia und Flamand (2019) führen das auf die Unterschiedlichkeit der verschiedenen BGE-Konzepte zurück. Breit diskutierte Aspekte sind zum Einen die Vorteile eines BGE gegenüber „herkömmlichen“ Haushaltstransfers im Hinblick auf die einfachere Verwaltung und die Reduktion des „Non-Take-up“, d.h. das Problem, dass Sozialtransfers nicht bezogen werden, obwohl Anspruch besteht (siehe z.B. Boccadoro, 2014, Daigneault et al., 2012, UK Department of Work and Pensions, 2017). Zum anderen ist die Literatur zu den Arbeitsmarkteffekten der Automatisierung / Digitalisierung relevant. Vielfach wird postuliert, dass die Arbeitsnachfrage aufgrund zunehmender Automatisierung sinken wird, und in weiterer Folge ein BGE umzusetzen wäre, da wesentlich mehr Menschen als bisher auf Transfereinkommen angewiesen sein werden. Autor (2003) bzw. Autor et al. (2015) bezweifeln allerdings, dass die Automatisierung die Arbeitsnachfrage drastisch sinken lassen wird. Schließlich nimmt die Diskussion zu den Effekten des BGE auf das Arbeitsangebot breiten Raum ein. Haigner et al. (2012a, 2012b) bzw. Jones und Marinescu (2018) zeigen in diesem Zusammenhang, dass das angebotene Stundenausmaß durch ein BGE sinkt, die Partizipation am Erwerbsarbeitsmarkt jedoch annähernd konstant bleibt. Schneider und Dreer (2017) geben einen Überblick über die in der jüngeren Vergangenheit entwickelten BGE-Konzepte.

² Da jedoch die Anspruchsberechtigten geografisch begrenzt sind, müsste der Begriff „bedingungsloses“ Grundeinkommen eigentlich durch die Bezeichnung „garantiertes“ Grundeinkommen ersetzt werden, da der Wohnort zumindest eine Bedingung darstellt (vgl. Vobruba, 2017). Einschränkungen des Anspruchs auf die Staatsbürgerschaft, einen längeren Wohnsitz bzw. einen legalen Aufenthaltsstatus von berechtigten Personengruppen, sind weitere Aufweichungen des Prinzips der Bedingungslosigkeit.

Einschränkend muss betont werden, dass sich die Berechnungen am Status Quo orientieren, d.h. etwaige Anpassungsreaktionen, insbesondere im Hinblick auf das Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage nicht getroffen wurden – sie sind nach Einführung des BGEs jedoch wahrscheinlich. Langfristige Auswirkungen, etwa in zukünftigen Generationen, die mit einem Grundeinkommen bereits aufwachsen, sind noch schwieriger abzuschätzen.

Unser Modell und das des Vereins Generation Grundeinkommen setzen den Fokus – allerdings nicht ausschließlich (siehe Abschnitt 2.2.) auf Konsumbesteuerung, da hier Ausweichhandlungen, wie die Verschiebung von Gewinnen, nicht möglich sind. Die Konsumenten tragen in unserem Modell (wie auch jetzt schon zum größeren Teil) die Steuerlast. Sämtliche Steuern und Abgaben sind auch jetzt schon Teil der Kalkulation für den Endpreis.

Ziel unserer Studie ist sowohl die Darstellung als auch die Berechnung der Finanzierbarkeit eines BGE-Modells via Konsumsteuern, sowie die Analyse einiger Auswirkungen davon. Sie gliedert sich wie folgt:

Der 2. Abschnitt der vorliegenden Studie spezifiziert den Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ und stellt das Untersuchungsdesign vor. Im 3. Abschnitt werden die Umschichtungen im Steuer- und Transfersystem, die bei einer Umstellung auf Konsumsteuerfinanzierung anfallen, beschrieben. Im 4. Abschnitt wird der (gegenüber dem Status Quo) zusätzliche Finanzierungsbedarf einer Umstellung auf Konsumsteuer quantifiziert, während im 5. Abschnitt zur Finanzierung eines BGE notwendige Steuersätze und Abgabenquoten berechnet werden. Im 6. Abschnitt werden mögliche Effekte auf das Niveau der Konsumgüterpreise quantifiziert, und im 7. Abschnitt wird ein kurzes Fazit gezogen.

2. Spezifikation des Vorschlags „Generation Grundeinkommen“

2.1. Geographischer Gültigkeitsbereich

In unserem Modell wird der Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“, das BGE zunächst im österreichischen Bundesgebiet einzuführen, aufgegriffen. Alle nachfolgenden Berechnungen gehen daher von der Annahme aus, dass das BGE nur in Österreich eingeführt wird, während es in den restlichen Ländern zu keiner Systemänderung kommt. Daraus folgt, dass die Einkaufspreise von Importwaren durch die Systemumstellung zunächst unverändert bleiben.³

³ Der Verkaufspreis in Österreich bzw. der Wiederverkaufspreis nach Bearbeitung durch österreichische Firmen ändert sich aufgrund der hier angenommenen Umstellung des österreichischen Steuer- und Sozialsystems

2.2. Das Konsumsteuersystem

In unserem Modell, wie auch im Modell des Vereins Generation Grundeinkommen, gibt es keinerlei Abgaben auf Einkommen - Bruttoeinkommen und Nettoeinkommen bzw. Brutto- und Nettolöhne sind daher ident. Die Finanzierung sämtlicher Staatsaufgaben erfolgt hauptsächlich über umsatzbezogene Steuern, vor allem über eine umfassende Konsumsteuer, die auf den Nettopreis der Produkte und Dienstleistungen, der – anders als im Status Quo – keinerlei Einkommens- und sonstige Abgaben umfasst, aufgeschlagen wird. Die bestehende Umsatzsteuer wird, wie auch alle weiteren bestehenden Steuern, durch die Konsumsteuer ersetzt. Dabei wird in zwei Steuersätze differenziert.⁴ Die klassische **Konsumsteuer** gilt für im Inland verkaufte Produkte und Dienstleistungen, während die **Exportsteuer** auf den Nettopreis der Exportgüter aufgeschlagen wird. Ergänzend zur Konsum- bzw. Exportsteuer tragen ggf. eine **Vermögenssteuer**, eine **Finanztransaktionssteuer** oder **spezifische Verbrauchssteuern (z.B. Energie- oder CO2-Steuern)** zur Finanzierung des Staates bei. Letztere werden im Rahmen der vorliegenden Studie nur insoweit thematisiert, als sich im Anhang eine allgemeine Diskussion der wissenschaftlichen Literatur zum möglichen Aufkommen einer Vermögenssteuer und einer Finanztransaktionssteuer und den zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlagen in Österreich findet.

Inlandskonsum und Exporte unterliegen unterschiedlichen Steuersätzen, da die Exportsteuer so kalibriert wird, dass die Verkaufspreise der Exportgüter trotz Umstellung von Einkommens- auf Konsumbesteuerung im Durchschnitt über alle exportierten Produkte und Dienstleistungen konstant bleiben. Dies deshalb, da die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Firmen auf den internationalen Märkten und im Ausland, in dem es annahmegemäß zu keinen Systemänderungen kommt, zumindest im Durchschnitt gewährleistet bleiben soll.

2.3. Höhe und Empfängerkreis des BGE

Die Höhe des BGE soll laut Definition „menschwürdiges Leben ermöglichen“. Sie beträgt im hier analysierten Vorschlag **1000 Euro pro Monat (12x jährlich netto) für erwachsene** Personen, die im österreichischen Bundesgebiet wohnen.⁵ Für Minderjäh-

auf Konsumsteuerfinanzierung und BGE. Im Regelfall erhöhen sich dadurch die Verkaufspreise von Importgütern und -dienstleistungen.

⁴ Etwaige Besteuerung einzelner Güter mit zusätzlichen Steuern (z.B. Energie- oder CO2-Steuern) werden in der vorliegenden Analyse nicht berücksichtigt.

⁵ Die vorgeschlagene Höhe des BGE ist somit etwas höher als der Richtsatz für Alleinstehende der Sozialhilfe/Mindestsicherung von 917 Euro (2020), bzw. der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Pensionisten von ebenfalls netto (=abzüglich KV-Beitrag) 917 Euro (2020). Die Armutsgefährdungsschwelle, definiert als 60% des Medianeinkommens, betrug in Österreich für einen Einpersonenhaushalt 1.259 Euro monatlich, für einen Paarhaushalt 1.888 Euro monatlich. Somit wird die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Einper-

rige unter 18 Jahren beträgt das BGE 500 Euro pro Monat. Das BGE wird monatlich ohne weitere Bedingungen an jedes Mitglied der österreichischen Wohnbevölkerung vom Staat ausbezahlt. Als Wohnbevölkerung gelten jene Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich.⁶

Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang, dass es abseits der durch das BGE ersetzten Haushaltstransfers (siehe Abschnitt 2.5. zu keinen Kürzungen oder Einstellungen öffentlicher Leistungen kommt. Unter dem Begriff „öffentliche Leistungen“ werden im Rahmen der vorliegenden Studie vereinfachend auch Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung, subsummiert.

Das bedeutet, dass beim Vorschlag der Generation Grundeinkommen insbesondere Gesundheitsdienstleistungen ohne weitere Versicherungsprämien (Krankenversicherung) zugänglich sind.

2.4. Art der Auszahlung und die Art der Einführung

Das BGE wird in unserem Modell nach seiner Implementierung **additiv**, also unabhängig von weiteren Einkommen (insbesondere Erwerbseinkommen) ausbezahlt.

Allerdings werden die heutigen Nettoeinkommen in der Einführungsphase zunächst gekürzt. Unmittelbar danach werden die Nettoeinkommen jedoch wieder den Lohnverhandlungen auf den jeweiligen Arbeitsmärkten überlassen (siehe Abschnitt 2.6. Durch diese Vorgehensweise kann der Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ mit einer **substitutiven** Auszahlung eines BGE **verwechselt** werden. Dies, obwohl die Kürzung der Einkommen lediglich in der Einführungsphase passiert und durch nachfolgende Verhandlungen wieder rückgängig gemacht werden kann.⁷

Bei einer substitutiven Auszahlung würden nur jene Personen vom Staat ein BGE erhalten, deren monatliche Nettoeinkommen kleiner als der BGE-Satz sind. Gewissermaßen würde das BGE, ähnlich der Sozialhilfe, die individuellen Nettoeinkommen auf den BGE-Satz anheben. Die substitutive Auszahlung wäre nicht bedingungslos, da für die Auszahlung das Einkommen kleiner als der BGE-Satz sein muss.

sonenhaushalt, der ausschließlich BGE bezieht, unterschritten, bei einem Paarhaushalt mit ausschließlich BGE als Einkommensquelle jedoch überschritten.

⁶ Es sei erwähnt, dass auch Obdachlose gem. §19 Meldegesetz, einen Hauptwohnsitz geltend machen können, und somit BGE beziehen können.

⁷ Eine substitutive Variante bei Einkommen bis zur Höhe des BGE würde implizit eine Einkommensteuer von 100% darstellen. Wenn beispielsweise das monatliche Netto-Erwerbseinkommen um 100 Euro steigt, so sinkt das BGE aufgrund der substitutiven Auszahlung um diesen Betrag. Das Gesamteinkommen bleibt konstant, obwohl Erwerbseinkommen erzielt wird. Dahingehend ist eine substitutive Auszahlung nicht mit einem Konsumsteuersystem vereinbar, da das Konsumsteuersystem per definitionem auf die Besteuerung von Einkommen verzichtet.

Die Finanzierung einer substitutiven Auszahlung wäre naturgemäß leichter zu bewerkstelligen als die Finanzierung einer additiven Variante. Eine substitutive Auszahlung würde beispielsweise für Österreich bei ansonsten konstanten Staatsausgaben (abgesehen vom Wegfallen der durch das BGE zu ersetzenden Haushaltstransfers) zusätzliche Budgetmittel von jährlich etwa 15 Mrd. Euro bzw. etwa 4% des Bruttoinlandsproduktes erfordern (ATTM (2018)).

2.5. Ersatz versus Ergänzung von Sozialtransfers

Das BGE ersetzt jene Sozialtransfers, die im gegenwärtigen System von Haushalten bezogen werden können. Dazu zählen insbesondere die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe und die Sozialhilfe (vormals Bedarfsorientierte Mindestsicherung). Weitere Leistungen wie z. B das Pflegegeld bleiben erhalten und werden weiterhin auf Antrag nach Prüfung der Sachlage ausbezahlt.

Pensionszahlungen bleiben erhalten, da sie Ansprüche aus vorangegangenen Leistungen von Pensionsversicherungsbeiträgen darstellen. Sie werden aber – wie die Erwerbseinkommen – bei Einführung mit der ersten Auszahlung des BGE soweit gekürzt, dass das Gesamt-Nettoeinkommen der Pensionisten inkl. BGE mindestens so hoch ist wie vor der Einführung (siehe den folgenden Abschnitt 2.6.). Der Verlauf der Höhe der Pensionen nach Implementierung des BGE unterliegt wie bisher Verhandlungen der Pensionisten-Vertreter mit der Regierung.

2.6. Verhandlung von Erwerbseinkommen nach der Einführungsphase

Unser Vorschlag zur Implementierung eines BGE beinhaltet zwei Schritte. **Schritt 1 "Wandlung"** sieht vor, Erwerbseinkommen mit der ersten Auszahlung des BGE so weit zu kürzen, dass das Gesamt-Nettoeinkommen der Erwerbstätigen⁸ inkl. BGE mindestens so hoch ist wie vor der Einführung. Das bedeutet, dass Nettoeinkommen, die unterhalb des BGE-Satzes von 1000 Euro pro Monat liegen, zunächst gänzlich durch das BGE ersetzt werden.

⁸ Der Vorschlag zielt grundsätzlich auf die Einkommen unselbständig Beschäftigter ab, da die Einkommen selbständig Beschäftigter sich aus den am Markt erzielten Umsätzen ableiten und daher nicht gekürzt oder erhöht werden können. Für die nachfolgenden Berechnungen wird angenommen, dass die Einkommen selbständig Erwerbstätiger denselben Schwankungen unterliegen wie die Einkommen unselbständig Erwerbstätiger.

Würde dieser Schritt so umgesetzt, so entspräche das einer durchschnittlichen Kürzung der Nettoerwerbseinkommen um 44%.⁹.

Schritt 2 "Verhandeln" sieht vor; nach der Kürzung der Erwerbseinkommen und Wiederherstellung bzw. Erhöhung des Gesamteinkommens durch das BGE, dass Gehälter – wie bisher – individuell oder durch kollektive Verhandlungen vereinbart werden. Allerdings unter geänderten Voraussetzungen.

Einerseits werden für die Arbeitgeber die Löhne und Gehälter durch den Entfall aller Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit wesentlich kostengünstiger. Andererseits ist die Verhandlungsposition der ArbeitnehmerInnen durch die Auszahlung des BGE gestärkt (siehe auch Calsamiglia und Flamand, 2019). Die unbedingte Notwendigkeit der Einkommenserzielung durch Erwerbsarbeit ist nicht mehr so stark gegeben bzw. fällt in vielen Fällen weg. Zudem könnte aufgrund der finanziellen Ausstattung durch das BGE auch die Bereitschaft, für geringe Löhne zu arbeiten, steigen.

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen und somit das Niveau der Nettoerwerbseinkommen nach der hier skizzierten Einführungsphase ist daher unbestimmt und wird im Rahmen der vorliegenden Berechnungen nicht prognostiziert. Stattdessen werden in den nachfolgenden Berechnungen zwei Szenarien aufgespannt. Für Pensionen wird dabei angenommen, dass ihre Höhe der Entwicklung der Erwerbseinkommen folgt.

S1: Erwerbseinkommen / Pensionen bleiben nach Kürzung unverändert

S2: Erwerbseinkommen / Pensionen bewegen sich nach Kürzung auf ihr ursprüngliches Niveau zurück, vergleichbar einer initial additiven Auszahlung des BGE.

Szenario 1 stellt jene Situation dar, in der die **verfügbaren Einkommen, d.h. die für Konsum / Ersparnis verwendbaren Einkommen**, im Vergleich zum Niveau vor der Einführung unverändert bleiben (für Personen mit gegenwärtigem Nettoeinkommen \geq BGE-Satz) bzw. erhöht werden (für Personen mit gegenwärtigem Nettoeinkommen $<$ BGE-Satz). Die Autoren der vorliegenden Studie erwarten allerdings, dass – insbesondere aufgrund der verbesserten Verhandlungsposition der Arbeitnehmer*innen bei den Lohnverhandlungen – die Löhne und Gehälter nach einer allfälligen Einführung des BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag, gegenüber dem Niveau von Szenario 1 steigen würden. Es ist wahrscheinlich, dass die Arbeitnehmer*innen ihre gestärkte Po-

⁹ Der Prozentsatz wurde mit den EU-SILC Daten (EU-SILC, 2018) erhoben. EU-SILC ist eine repräsentative Befragung von ca. 6.800 österreichischen Haushalten zu Einkommen (unter anderem Netto-Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung) und Lebensbedingungen.

sition zur Wiedererlangung ihrer vormaligen Erwerbseinkommen nützen würden.¹⁰ Im Gegenzug könnten überzogene Lohnforderungen der Arbeitnehmer*innen als Anlass zur Automatisierung genommen werden, um die Nachfrage nach Arbeitskräften zu verringern. Zum Vergleich wird daher auch Szenario 2 gerechnet, in dem die Erwerbseinkommen und auch die Pensionen nach der Einführungsphase wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurückkehren. Beide Szenarien sind nach unserer Meinung Eck- oder Randszenarien; sehr wahrscheinlich wird sich eine stabile Gleichgewichtslösung dazwischen einstellen.

Unklar ist, wie viel Zeit Schritt 2 „Verhandeln“ in Anspruch nehmen wird, bis er vollständig abgeschlossen ist. Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass – sollte es zu einer Durchführung des hier skizzierten Vorschlags kommen - das Datum der Einführung eines BGE im Vorhinein bekannt sein wird. Weiterhin gehen sie davon aus, dass bereits vor dem Einführungsdatum Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bzw. auch Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen individuell in Verhandlungen für die Zeit nach der Einführung treten werden. Es ist daher davon auszugehen, dass Schritt 2 zum Großteil bereits vor dem Einführungsdatum des BGE, in dem Schritt 1 in Kraft tritt, abgeschlossen sein wird. Dennoch gehen wir davon aus, dass die gesamte Umstellung bis zu einem Zeitpunkt, in dem die Nettoerwerbseinkommen je Branche bzw. Beruf wieder weitgehend stabil sind, mindestens 3 – 5 Jahre dauern wird.

2.7. Weitere Annahmen bezüglich Konsum- und Erwerbsverhalten

Wie in der Ökonomie üblich, müssen zur Berechnung unseres Modells einige Annahmen getroffen werden:

(1) Die vorliegenden Berechnungen unterliegen der Annahme, dass die auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten umgesetzten Mengen trotz allfälliger Preisveränderungen keinen Schwankungen unterliegen. D.h. die angenommene Nachfrageelastizität beträgt für alle thematisierten Güter und Dienstleistungen null.

(2) Weiterhin wird angenommen, dass zur Produktion von jeweils einer Einheit von Gütern und Dienstleistungen vor und nach der Einführung eines BGE gemäß dem hier skizzierten Vorschlag Arbeits- und Kapitalinput in gleicher Höhe notwendig ist. D.h. die

¹⁰ Denkbar ist auch, dass sich die Arbeitnehmer*innen mit dem gekürzten Erwerbseinkommen zwar zufriedengeben, allerdings ihr Arbeitsstunden-Ausmaß reduzieren. Dies wäre ebenfalls eine Rückführung der Erwerbseinkommen in Richtung ursprüngliches Niveau. Denn die reduzierten Arbeitsstunden müssen – wenn schon nicht zur Gänze so sicherlich zum Teil – durch zusätzliche Arbeitnehmer*innen aufgefüllt werden.

Effizienz der Produktion bzw. eine Änderung der Kapital- oder Arbeitsintensität der Produktion wird im Rahmen der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt.

(3) Hinsichtlich der Importstruktur wird für die vorliegende Analyse angenommen, dass die Importanteile der jeweiligen in Österreich verarbeiteten und angebotenen Güter und Dienstleistungen durch die Einführung des BGE unverändert bleibt.

Die Berechnungen erfolgen differenziert auf der Ebene von insgesamt 65 Wirtschaftssektoren (in etwa ÖNACE-Zweisteller), die Daten dazu wurden der Input-Output-Tabelle für Österreich (IOT, 2020) entnommen. Im Folgenden werden allerdings ausschließlich Überblicksergebnisse, die nicht in Sektoren gegliedert sind, dargestellt.

3. Umstellung auf ein Konsumsteuersystem

Unser Vorschlag, und der Vorschlag der „Generation Grundeinkommen“ sieht ein Konsumsteuersystem vor, in dem sich der Staat – anders als bisher – weitgehend aus beim Konsum anfallenden Abgaben finanziert. Darüber hinaus werden beim Konsumsteuersystem gemäß dem vorliegenden Vorschlag ergänzend eine Exportsteuer, eine Vermögensteuer und eine Finanztransaktionssteuer eingehoben.

3.1. Berechnungsbasis und Untersuchungsannahmen

Das Bruttoinlandsprodukt Österreichs im untersuchten Zeitraum 2018 betrug 386 Milliarden Euro. Die Summe an Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen betrug für den gleichen Zeitraum 165 Milliarden EUR.

Bei vorliegender Modellierung einer Steuersystemumstellung auf Konsumbesteuerung und BGE fallen zunächst alle gegenwärtig gültigen Abgaben insbesondere jedoch Einkommensteuern und die ausschließlich auf Erwerbseinkommen anfallenden Sozialversicherungsbeiträge, weg. Tabelle 3.1 zeigt diesbezüglich das Abgabenaufkommen, das gegenwärtig jährlich anfällt und bei einer Systemumstellung ersetzt würde. Die gegenwärtig gültige Umsatzsteuer (USt.) wird durch eine Konsumsteuer gleicher Funktionsweise ersetzt. In Tabelle A1 im Anhang findet sich eine detaillierte Liste der Steuern und Abgaben, die bei einer Einführung des BGE gemäß dem hier diskutierten Vorschlag durch eine Konsumsteuer / Exportsteuer ersetzt würden

Tabelle 3.1 Abgaben, die nach Einführung eines Konsumsteuersystems entfallen

Abgaben auf Erwerbseinkommen	Aufkommen 2018
SV-Beiträge der Arbeitgeber (inkl. Lohnnebenkosten)	€ 37 Mrd.
SV-Beiträge der Arbeitnehmer	€ 23 Mrd.
SV-Beiträge der Selbständigen	€ 4 Mrd.
Lohnsteuer (auf Erwerbseinkommen)	€ 20 Mrd.
Einkommensteuer/KÖSt.	€ 21 Mrd.
Summe Abgaben auf Erwerbseinkommen	€ 104 Mrd.
Sonstige Abgaben	
Produktionsabgaben und Gütersteuern (z.B. MÖSt., Tabakssteuer, Energieabgaben)	€ 16 Mrd.
SV-Beiträge der Pensionisten	€ 4 Mrd.
Lohnsteuer auf Pensionen	€ 9 Mrd.
USt. in derzeitiger Form	€ 29 Mrd.
Sonstige direkte Steuern (z.B. motorbezogene Versicherungssteuer, ORF-Gebühren etc.)	€ 3 Mrd.
Summe sonstige Abgaben	€ 61 Mrd.
Gesamtsumme aller entfallenden Abgaben	€ 165 Mrd.

Quelle: Statistik Austria (2018), eigene Berechnungen.

3.2. Bemessungsgrundlage einer Konsum- und Exportsteuer

Im hier analysierten Vorschlag der „Generation Grundeinkommen“ werden Güter, die im österreichischen Bundesgebiet angeboten werden, mit einer Konsumsteuer belegt. Jene Güter, die (zum Teil) in Österreich produziert werden und von österreichischen Anbietern an ausländische Nachfrager verkauft werden, werden hingegen mit der Exportsteuer belegt. Die Bemessungsgrundlage von Konsumsteuer als auch Exportsteuer bestehen in beiden Fällen aus den Nettopreisen der Produkte, d.h. der Summe aus

- den Kosten des Faktors Arbeit¹¹ sowie den kalkulierten Unternehmensgewinnen (vor Abschreibungen) sowie
- den Preisen importierter Zwischenprodukte, die in den in Österreich gefertigten Gütern enthalten sind bzw. den Preisen importierter Endprodukte, die in Österreich angeboten werden.

Die Konsumsteuer wird somit auf „echte Nettopreise“ - ohne jegliche andere bereits einkalkulierte Abgaben - erhoben, anders als die Bemessungsgrundlage der gegenwärtig gültigen Umsatzsteuer.¹²

¹¹ Diese sind aufgrund der wegfallenden Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit deutlich niedriger als im Status Quo.

Da die Konsumsteuer (zusammen mit Exportsteuer, Vermögensteuer und Finanztransaktionssteuer) weitgehend alle bisher gültigen Abgaben ersetzt, und ihre Bemessungsgrundlage wie erwähnt „echte Nettopreise“ sind, muss der Steuersatz deutlich höher sein als der Satz der Umsatzsteuer des gegenwärtigen Systems.

Investitionsgüter, die in Österreich nachgefragt werden, sind analog dem heutigen Umsatzsteuersystem auch bei der Konsumbesteuerung zur Vorsteuer abzugsberechtigt, daher nicht mit der Konsumsteuer belegt. Dies bedeutet, dass Investitionen im hier vorgeschlagenen Konsumsteuersystem keinerlei Besteuerung mehr unterliegen, während im gegenwärtigen System in Investitionsgüterpreisen insbesondere Abgaben auf Erwerbseinkommen, enthalten sind. Daraus folgt, dass Investitionsgüter im hier vorgeschlagenen Konsumsteuersystem um durchschnittlich ein Viertel (IOT, 2020) kostengünstiger sind als im gegenwärtig gültigen System. In weiterer Folge bedeutet dies, dass die Abschreibungen im Konsumsteuersystem ebenfalls um etwa ein Viertel reduziert werden.

4. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf des Staates

Bei der Ermittlung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfes des Staates bei Einführung eines BGE spielt naturgemäß die Höhe des BGE sowie die Höhe der durch das BGE ersetzten Sozialtransfers eine Rolle. Zudem ist wesentlich, dass der Staat an seine Angestellten (Beamte und Vertragsbedienstete) aufgrund des Wegfalls von Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit nur noch Nettolöhne, nicht jedoch die Einkommensbestandteile, die in weiterer Folge von den staatlichen Angestellten als Lohnsteuern und SV-Beiträge entrichtet werden, bezahlen muss.

Unmittelbar nach der Einführung (siehe Abschnitt 2.4.) können zudem die erwähnten vom Staat ausbezahlten Nettogehälter um den BGE-Betrag reduziert werden. Dies erleichtert zusätzlich die Finanzierung des BGE, da die freiwerdenden Mittel zur Finanzierung des BGE herangezogen werden können. Allerdings ist unklar, inwieweit diese Lohnreduktion bei den an die Einführungsphase anschließenden Lohnverhandlungen bestehen bleibt (siehe dazu den Unterschied zwischen Szenario 1 (S1) und Szenario 2 (S2)).

Wird – wie im hier analysierten Vorschlag - gleichzeitig mit der Einführung eines BGE das Sozialsystem von (hauptsächlicher) Einkommensteuer- und Beitragsfinanzierung

¹² In der Bemessungsgrundlage der gegenwärtig gültigen Umsatzsteuer (=Nettoverkaufspreis) sind hingegen Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge der am Produktionsprozess beteiligten Personen sowie weitere Abgaben wie Produktionssteuern und Gütersteuern (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Energieabgaben etc.) enthalten.

auf Konsumsteuerfinanzierung umgestellt, ist ferner relevant, dass die Gehälter der staatlichen Angestellten sowie die Pensionen gegenwärtig direkten Steuern und Abgaben unterliegen, in einem konsumsteuerfinanzierten System jedoch nicht mehr.

Dies hat zunächst zur Folge, dass die Gehälter und Pensionen, die der Staat selbst ausbezahlt, die Einkommensabgaben (typischerweise Steuer und SV-Abgaben), die der Staat unmittelbar nach Auszahlung selbst wieder einhebt, nicht mehr enthalten müssen. Vordergründig sinkt durch diese Umstellung auf Konsumbesteuerung der Finanzierungsbedarf des Staates, allerdings sind die Gehälter der staatlichen Angestellten und die Pensionen auch keine Bemessungsgrundlage mehr zur Einhebung von Steuern und Abgaben.

Daher ist zur Ermittlung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfes die Entwicklung der Gehälter der staatlichen Angestellten sowie der Pensionen nach Implementierung des BGE maßgeblich. Diese wird im Rahmen der vorliegenden Studie wie erwähnt nicht prognostiziert, stattdessen werden zwei unterschiedliche Szenarien über diese Entwicklung gebildet und berechnet (siehe Abschnitt 2.6.).

Schließlich ist die Preisentwicklung der Konsumgüter, die der Staat bezieht, zu berücksichtigen. Steigen (fallen) die Preise dieser Konsumgüter aufgrund der Systemumstellung, so steigt (fällt) der zusätzliche Finanzierungsbedarf.¹³

Tabelle 4.1 stellt zunächst die bei einer Einführung jedenfalls zusätzlich anfallenden den jedenfalls entfallenden Posten gegenüber. Wie ersichtlich würde der BGE-Betrag, der jährlich an alle Mitglieder der österreichischen Wohnbevölkerung ausbezahlt würde, sich auf rund 96 Mrd. Euro pro Jahr belaufen. Abzüglich der oben erwähnten entfallenden Sozialtransfers sowie der Abgaben in den Löhnen der staatlichen Angestellten und Pensionen, die aufgrund der Umstellung des Sozialsystems auf Konsumfinanzierung entfallen können, verbleibt zunächst ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von jährlich 53 Mrd. Euro. Wenn im Zuge der Systemumstellung und der daran folgenden Neuverhandlungen die Pensionen und Gehälter von staatlichen Angestellten gegenüber dem Status Quo unverändert bleiben (Szenario 2), stellen diese 53 Mrd. Euro jährlich den zusätzlichen Finanzierungsbedarf dar.

Von diesem Betrag wären jene Lohn- und Pensionsbestandteile abzuziehen, die bei einer "wandelnden" Einführung des BGE (Szenario 1) durch das BGE ersetzt werden.

Wie aus

¹³ Für die vorliegende Analyse wurde angenommen, dass die Preisentwicklung der Konsumgüter, die der Staat bezieht, der durchschnittlichen Preisentwicklung der Güter des privaten Konsums, die berechnet wurde, entspricht.

Tabelle 4.1 ersichtlich würde die Reduktion der Gehälter von staatlichen Angestellten und Pensionen in Szenario 1 25 Mrd. Euro jährlich betragen. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf des Staates beträgt in diesem Szenario somit 28 Mrd. Euro.

Abbildung 4.1 zeigt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf für die zwei berechneten Szenarien sowie Situationen, die zwischen den beiden Szenarien liegen. Auf der X-Achse ist sowohl die Veränderung der Erwerbseinkommen (und Pensionen) als auch die Veränderung der verfügbaren Einkommen (Erwerbseinkommen/Pensionen + BGE – durch das BGE ersetzte Sozialtransfers) abgetragen. Szenario 1 (S1) zeigt, wie erwähnt, den Finanzierungsbedarf unmittelbar zur Einführung des BGE, in dem die Erwerbseinkommen und Pensionen soweit gekürzt werden, dass die verfügbaren Einkommen inkl. BGE nicht unter das ursprüngliche Niveau fallen. Dieser beträgt wie ersichtlich 28 Mrd. Euro.

Tabelle 4.1: Zusätzlicher jährlicher Finanzierungsbedarf des Staates als Saldo an- und entfallender Beträge

	Szenario 1	Szenario 2
BGE	€ 96 Mrd.	€ 96 Mrd.
SV-Arbeitgeberabgaben auf Gehälter von staatlichen Angestellten	-€ 8 Mrd.	-€ 8 Mrd.
SV-Arbeitnehmerabgaben auf Gehälter von staatlichen Angestellten	-€ 4 Mrd.	-€ 4 Mrd.
SV-Abgaben auf Pensionen	-€ 4 Mrd.	-€ 4 Mrd.
Lohnsteuern auf Gehälter von staatlichen Angestellten	-€ 5 Mrd.	-€ 5 Mrd.
Lohnsteuern auf Pensionen	-€ 9 Mrd.	-€ 9 Mrd.
Haushaltstransfers	-€ 11 Mrd.	-€ 11 Mrd.
Produktionsabgaben	-€ 2 Mrd.	-€ 2 Mrd.
Summe	€ 53 Mrd.	€ 53 Mrd.
+/- Veränderung der Nettogehälter von staatlichen Angestellten/Nettopensionen	-€ 25 Mrd.	+0 Mrd.
FINANZIERUNGSBEDARF DES STAATES	€ 28 Mrd.	€ 53 Mrd.

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018 sowie ein BGE von 1000/500 Euro monatlich gemäß Spezifikation in Abschnitt 2.3.

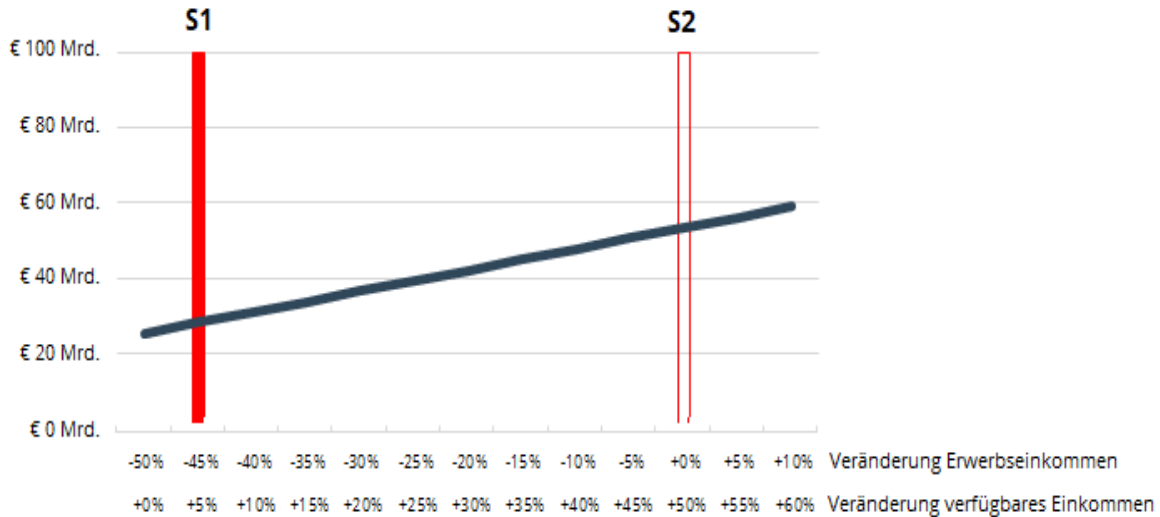
Quelle: Eigene Berechnungen.

Wie in Abschnitt 2.6. ausgeführt, entspricht S1 einer Kürzung der Erwerbseinkommen um etwa 44%. Gleichzeitig entspricht es einer Erhöhung der Gesamtheit aller verfügbaren Einkommen um etwa 5%. Für Personen, deren Nettoeinkommen vor der Einführung über dem BGE-Satz lag, bleibt das verfügbare Einkommen gleich, für Personen mit ursprünglichem Einkommen < BGE-Satz erhöht sich das verfügbare Einkommen hingegen.

Kehren die Löhne und Pensionen auf das Niveau vor der Einführung zurück (S2), so beläuft sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf auf 53 Mrd. Euro (siehe auch

Tabelle 4.1). In diesem Szenario würde die Gesamtheit aller verfügbaren Einkommen jedoch mit der Auszahlung des BGE zusätzlich zu den Erwerbseinkommen und abzüglich ersetzter Sozialtransfers um etwa 50% steigen.

Abbildung 4.1: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

5. Steuersätze und Abgabenquoten

Der folgende Abschnitt zeigt das mögliche Aufkommen der Konsumsteuer und Exportsteuer nach einer Einführung eines BGE gemäß den Forschungsfragen des Vereins „Generation Grundeinkommen“. Die Aufkommen einer Vermögensteuer und Finanztransaktionssteuer, die im Vorschlag ebenfalls vorgesehen sind, werden im Rahmen der vorliegenden Studie nicht bewertet, jedoch im Anhang diskutiert.

Das Aufkommen von Exportsteuer und Konsumsteuer hängt dabei maßgeblich vom Lohn- und Erwerbseinkommensniveau ab, das sich nach Einführung des BGE einstellt. Denn die Löhne und Erwerbseinkommen sind Bestandteile der Güter- und Dienstleistungspreise und bestimmen daher die Bemessungsgrundlage der beiden Steuern. Daher werden die Aufkommenswirkungen für Konsumsteuer und Exportsteuer differenziert für die zwei unterschiedlichen Szenarien über die Entwicklung von Einkommen und Pensionen dargestellt.

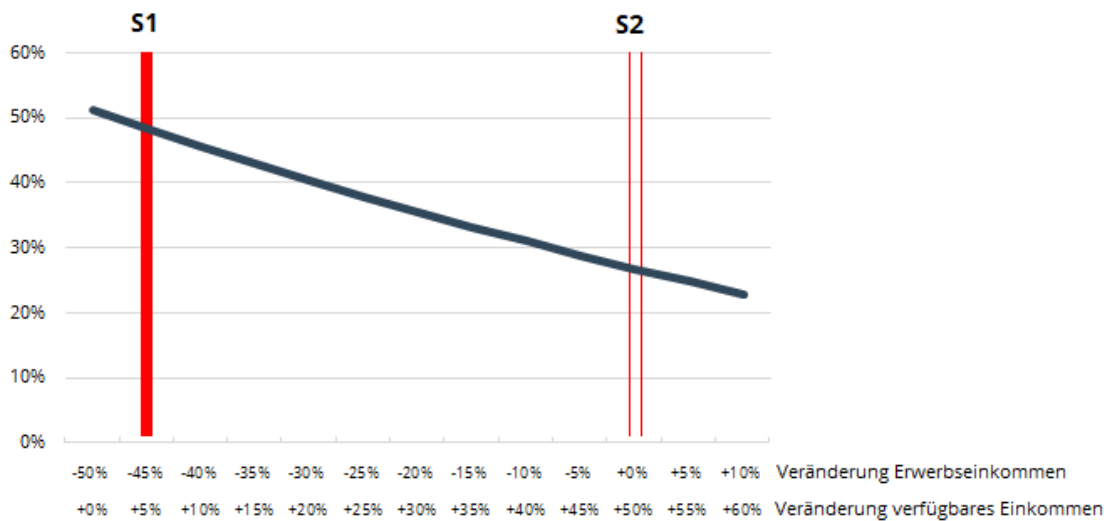
5.1. Exportsteuer

Die Exportsteuer wird wie oben erwähnt (siehe Abschnitt 2.2.) so kalibriert, dass das durchschnittliche Preisniveau österreichischer Exportgüter gegenüber dem Status Quo unverändert bleibt. Dies bedeutet, dass bei steigenden Löhnen der Prozentsatz der

Exportsteuer geringer werden muss, da ansonsten das durchschnittliche Preisniveau des Status Quo nicht gehalten werden kann. Denn die Exportsteuer generiert im Durchschnitt über alle Produktgruppen genau das Aufkommen der direkten Steuern, die gegenwärtig in den Preisen enthalten sind (v.a. Einkommensteuern und SV-Abgaben) und nach der Umstellung auf ein Konsumsteuersystem entfallen würden.

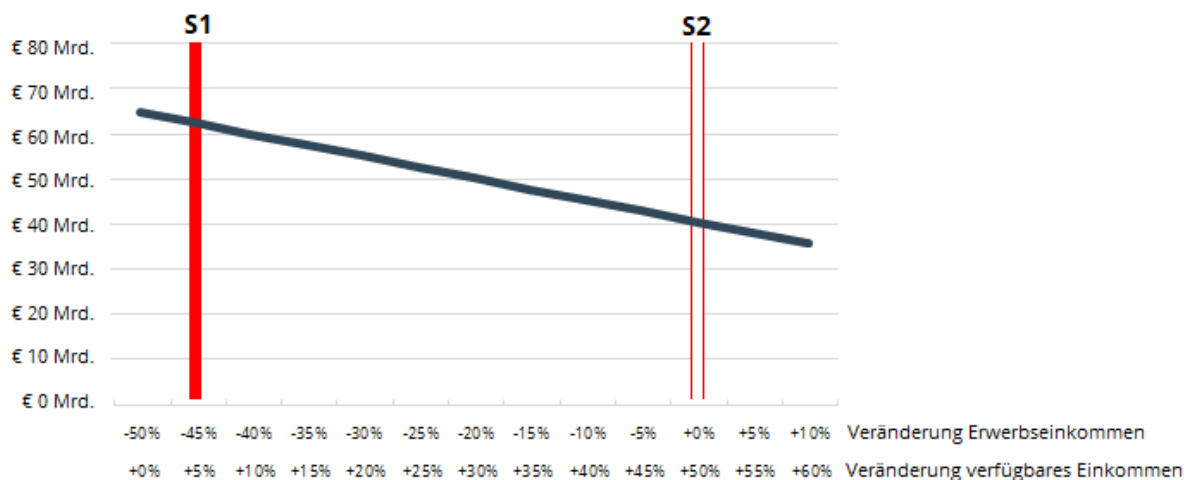
Die in Abhängigkeit des Lohnniveaus möglichen Export-Steuersätze sind in Abbildung 5.1 dargestellt und betragen im Szenario 1 (S1) durchschnittlich +48% und in Szenario 2 (S2) 27%.

Abbildung 5.1: Möglicher Prozentsatz der Exportsteuer in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Abbildung 5.2: Aufkommen der Exportsteuer in Abhängigkeit des Lohnniveaus



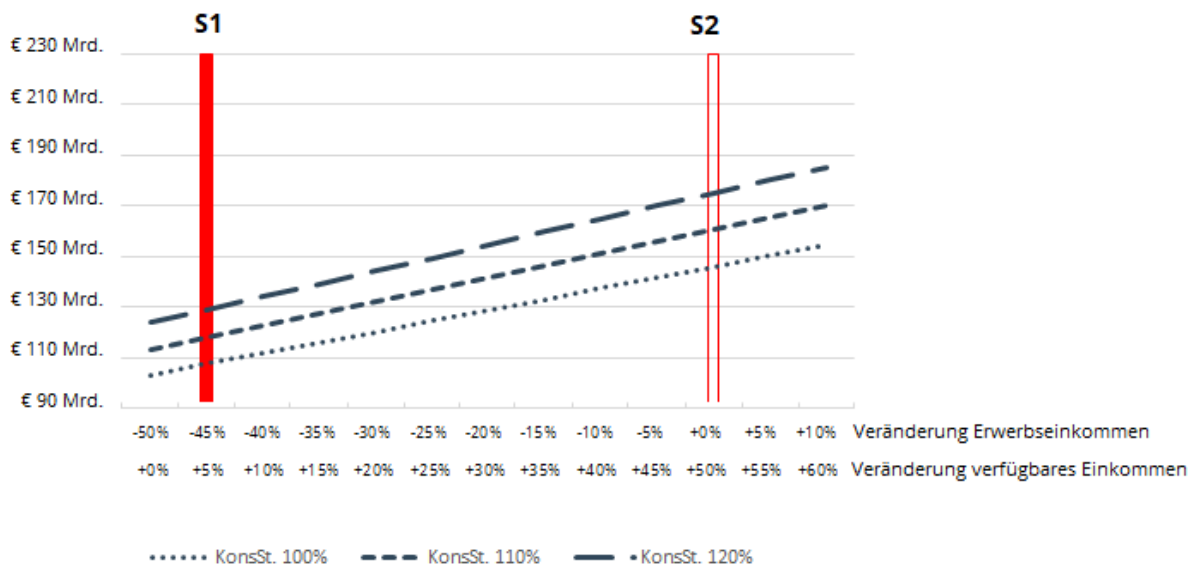
Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Das resultierende Aufkommen einer Exportsteuer ist, wiederum in Abhängigkeit des sich auf den Arbeitsmärkten entwickelnden Lohnniveaus, in Abbildung 5.2 dargestellt und sinkt prozentuell mit zunehmendem Lohnniveau um jeweils auf die heutigen Netto-Exportpreise zu kalibrieren.

5.2. Konsumsteuersätze

Das Aufkommen der Konsumsteuer ist bei gegebenem Prozentsatz – unter den für die vorliegende Studie getroffenen Annahmen – ebenfalls abhängig vom sich auf den Arbeitsmärkten nach Einführung des BGE einstellenden Lohnniveaus. Abbildung 5.3 zeigt das Aufkommen einer Konsumsteuer, das bei Konsumsteuer-Prozentsätzen von 100%, 110% und 120% unter der getroffenen Annahme, dass die nachgefragten Gütermengen gegenüber dem Status Quo unverändert bleiben, generiert wird. Die Prozentsätze wurden in der Bandbreite gewählt, sodass das generierbare Aufkommen - inkl. Exportsteuer - in etwa dem für die Einführung des BGE inkl. Umstellung auf Konsumsteuersystem notwendigen Aufkommen entspricht. Die Betrachtung inkludiert mit 100% den einfachsten Konsumsteuersatz, da er, die jeweilige Steuerlast beim Kauf eines Produktes durch einfache Kopfrechnung berechenbar macht.

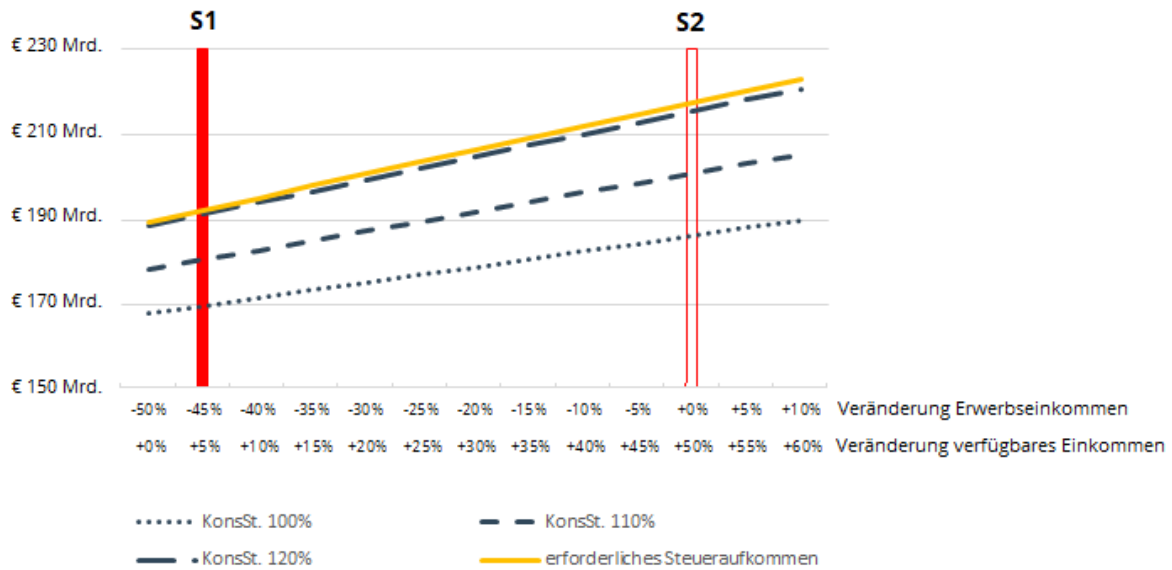
Abbildung 5.3: Aufkommen der Konsumsteuer in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Das erforderliche Aufkommen sowie die von Exportsteuer und Konsumsteuer (differenziert in die Steuersätze 100%, 110% und 120%) in Abhängigkeit von der Lohnentwicklung generierten Aufkommen sind in Abbildung 5.4 dargestellt. Wie ersichtlich steigt das erforderliche Aufkommen mit steigenden Lohnniveaus. Dies deshalb, da die Gehälter der staatlichen Angestellten und die Pensionen annahmegemäß derselben Entwicklung folgen wie die Löhne und Einkommen auf den privaten Arbeitsmärkten. Bleiben auf diesen Arbeitsmärkten die Löhne nach der Kürzung im Zuge der Einführung des BGE (S1) unverändert, so beträgt das für ein BGE erforderliche Aufkommen etwa 192 Mrd. Euro jährlich. Bewegen sich die Löhne der staatlichen Angestellten / Pensionen nach der im vorliegenden Vorschlag vorgenommenen Kürzung im Rahmen der Einführung des BGE wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2), so steigt der Finanzierungsbedarf entsprechend.

Abbildung 5.4: Aufkommen von Konsum- und Exportsteuer gegenüber dem für ein BGE erforderlichem Aufkommen



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

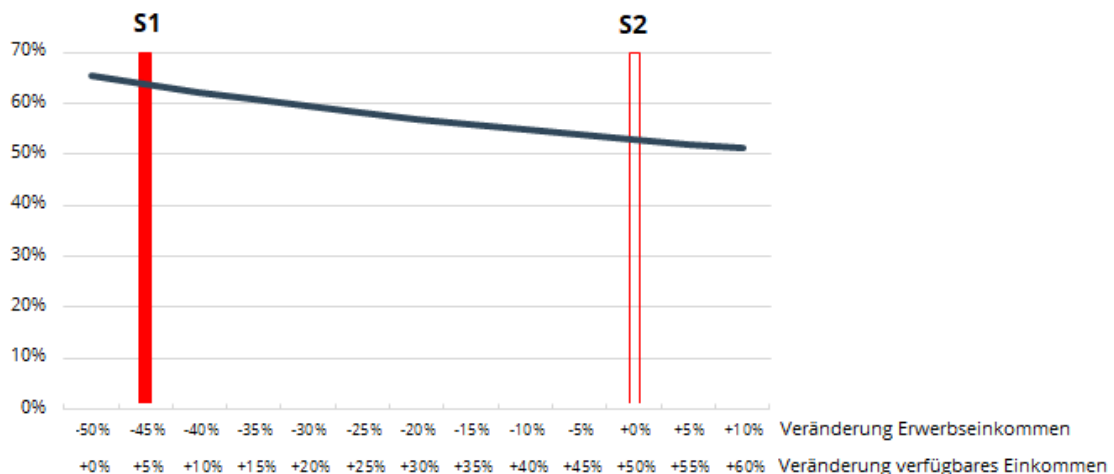
Wie aus Abbildung 5.4 ersichtlich, würde eine Konsumsteuer von 120% zusammen mit einer Exportsteuer die Finanzierung des BGE gemäß dem Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ ohne weitere Steuerquellen annähernd gewährleisten. Ein (einfacher) Satz von 100% würde zusätzliche Steuereinnahmen im Ausmaß von etwa 23 Mrd. Euro jährlich (6% des Bruttoinlandsproduktes) erfordern, etwa aus den im Anhang diskutierten Vermögensteuern und Finanztransaktionssteuern bzw. auch aus spezifischen Verbrauchssteuern wie einer Energie- oder CO₂-Steuer. Im Anhang zur vorliegenden Studie wird die existierende wissenschaftliche Literatur zur möglichen Einführung einer Vermögensteuer- und einer Finanztransaktionssteuer in Österreich diskutiert. Gemäß den vorliegenden Untersuchungen dürfte mit einer umfassenden Vermögensteuer aufgrund signifikanter Ausweichreaktionen ein maximales Aufkommen von etwa € 5 Mrd. jährlich zu erzielen sein. Eine Finanztransaktionssteuer könnte den vorliegenden Untersuchungen zufolge ein Aufkommen von etwa € 1,5 Mrd. jährlich erzielen. Ein Konsumsteuersatz von 100% erscheint daher – auch wenn zusätzlich zur Vermögensteuer und Finanztransaktionssteuer spezifische Verbrauchssteuern wie Energie- oder CO₂-Steuern eingeführt werden, zur Finanzierung des BGE zu niedrig. Der dafür notwendige Steuersatz dürfte – in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der zugezogenen Vermögensteuern, Finanztransaktionssteuern und Energiesteuern, bei 110% bis 120% liegen.

5.3. Abgabenquote

Die zur Finanzierung eines BGE gemäß dem Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ notwendige Abgabenquote (in % des BIP) ist in Abbildung 5.5 dargestellt. Sie sinkt mit steigendem Niveau von Erwerbseinkommen, da diese die Basis der Abgabenquote, das BIP, beeinflussen. Im Szenario 1 mit um das BGE gekürzten Erwerbseinkommen (dieses gilt unmittelbar nach der Einführung des BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag) sinkt das Bruttoinlandsprodukt auf unter 300 Mrd. Euro. Der BIP-Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Investitionsgüter sowie die Gehälter der staatlichen Angestellten nach Umstellung auf Konsumsteuer vollständig von Abgaben befreit sind. Letzteres wirkt sich auch auf die Abschreibungen aus, die im BIP enthalten sind. Lohnerhöhungen sowie die insgesamt höhere Steuerbelastung wirken sich hingegen BIP-erhöhend aus. Die Summe der beiden Effekte ergibt das BIP-Niveau nach Einführung eines BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag. Die entsprechenden Werte sind in Abbildung 5.6 dargestellt.

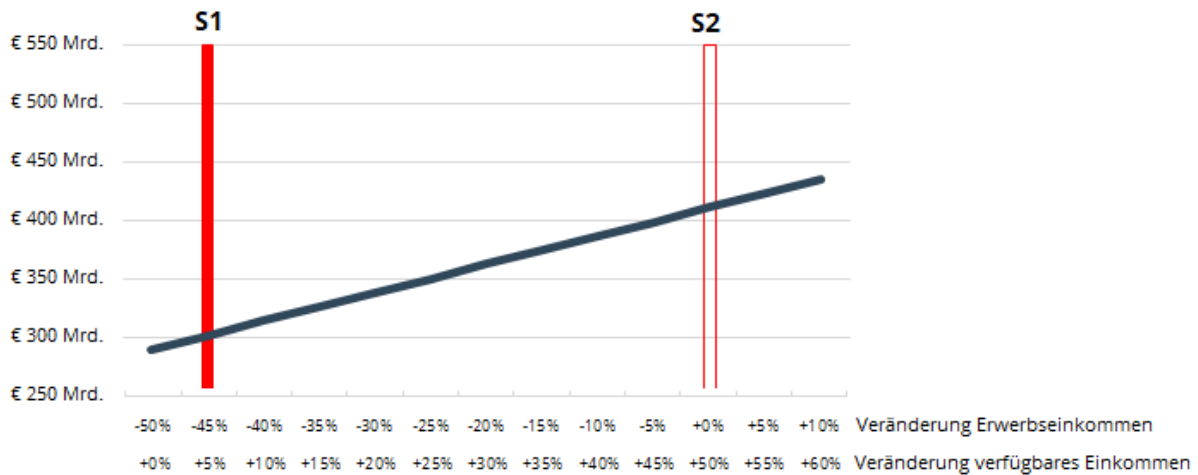
Bewegen sich die Löhne nach Einführung des BGE wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2), so würde die notwendige Abgabenquote noch knapp über 50% betragen. Allerdings müsste in diesem Fall von Preissteigerungen ausgegangen werden, wodurch die Kaufkraft des BGE sinkt (siehe Abschnitt 6.)

Abbildung 5.5: Zur Finanzierung eines BGE notwendige Abgabenquote



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Abbildung 5.6: BIP-Niveau nach Einführung eines BGE



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

6. Effekte auf das Preisniveau

Im vorliegenden Abschnitt wird dargestellt, wie eine Einführung eines BGE gemäß dem Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ das Preisniveau der Konsumgüter beeinflussen würde. Effekte auf das Preisniveau sind durch die Umstellung des Steuersystems von weitgehender Einkommens- auf weitgehende Konsumfinanzierung denkbar. Denn eine Konsumsteuer wirkt vor allem über die Preise der Produkte, die mit der Konsumsteuer belegt sind. Eine Einkommensteuer tut dies – unter der Annahme konstanter Bruttolöhne bzw. Bruttoeinkommen – nicht. Stattdessen wirkt eine Einkommensteuer auf die Nettoeinkommen. Real, d.h. bezüglich der Gütermengen, die für eine Einheit Nettoeinkommen erhältlich sind, sind Konsumsteuer und Einkommensteuer äquivalent, nominell (d.h. bezüglich der monetären Beträge von Preisen und Nettoeinkommen) jedoch nicht.

6.1. Durchschnittliches Preisniveau

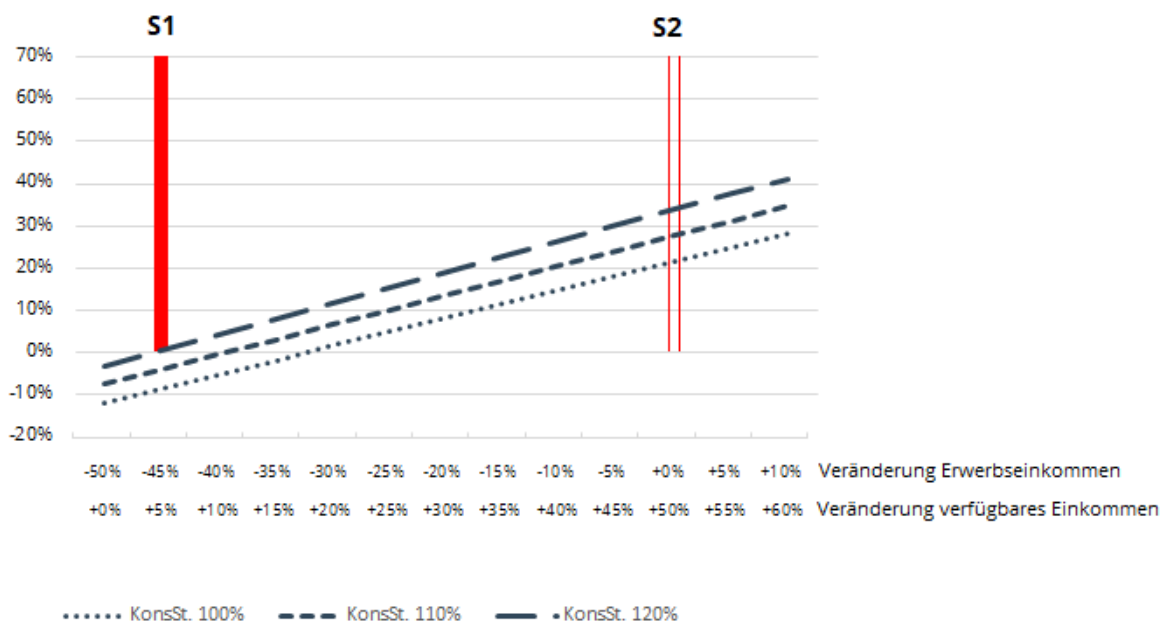
Zur Ermittlung des Preisniveaus der Konsumgüterpreise wurden die Nettopreise herangezogen, die sich aus den Importanteilen der jeweiligen Güter und den (österreichischen) Netto-Erwerbseinkommen, die in den Szenarien S1 und S2 je nach Lohnentwicklung variieren, ergeben. Die Nettopreise wurden in weiterer Folge mit Konsumsteuersätzen von 100%, 110% und 120% belegt. Die Analyse erfolgt differenziert für 65 Produktgruppen, die in Abbildung 6.1 dargestellte Veränderung des Preisniveaus gegenüber dem Status Quo wird auf Basis des gewichteten Durchschnittes der Preisveränderungen bei den jeweiligen Produktgruppen errechnet. Als Gewichte werden die Anteile der jeweiligen Produktgruppen am gesamten privaten Konsum in Österreich

gemäß Input-Output-Tabelle (2018) verwendet. Die Analyse erfolgt unter der Annahme, dass die Preisveränderungen die konsumierten Gütermengen nicht beeinflussen (Preiselastizität der Nachfrage = 0, siehe Abschnitt 2.7.).

Die gezeigten Änderungen werden auch dadurch beeinflusst, dass die Konsumsteuer gemäß dem hier analysierten Vorschlag alle Produkte umfasst und auch alle Produkte mit dem gleichen Steuersatz belegt sind, während im Status Quo bestimmte Produkte von der Besteuerung ausgenommen sind (z.B. Dienstleistungen von Banken) oder einem reduzierten Steuersatz unterliegen (z.B. Lebensmittel).

Wie ersichtlich ist die Änderung des Preisniveaus abhängig vom unterstellten Szenario über die Lohnentwicklung. Der Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ sieht vor, im Rahmen der Einführung des BGE die Löhne soweit zu kürzen, dass das Gesamt-Nettoeinkommen gegenüber dem Status Quo mindestens konstant bleibt (bzw. sich für Nettoeinkommen, die kleiner als der BGE-Satz sind, erhöht). Kommt es nach dieser Maßnahme auf den Arbeitsmärkten zu keiner weiteren Erhöhung der Erwerbseinkommen, so ändert sich das Preisniveau gegenüber dem Status Quo kaum. Bewegen sich die Erwerbseinkommen allerdings wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2), so ist mit Preissteigerungen von etwa 30% zu rechnen.

Abbildung 6.1: Veränderung des Preisniveaus nach Einführung eines BGE



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

6.2. Einkommensabhängiges Preisniveau

In weiterer Folge stellt sich die Frage, ob Haushalte mit unterschiedlichem Einkommen, da sie unterschiedliche Konsumgewohnheiten aufweisen, durch die Preisänderungen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen wären. Beispielsweise ist allgemein bekannt, dass Haushalte mit geringen Einkommen anteilmäßig mehr für Lebensmittel ausgeben als Haushalte mit hohen Einkommen. Die Preisveränderung bei Lebensmitteln wirkt sich daher bei Haushalten mit geringen Einkommen entsprechend stärker aus.

Tabelle 6.1 listet diesbezüglich jene Produktgruppen auf, deren Konsum stark einkommensabhängig ist.¹⁴ Zusätzlich dazu werden die jeweiligen Anteile am Gesamtkonsum für das 1. Dezil der Haushalts-Einkommensverteilung (d.h. die ärmsten 10% der Haushalte) sowie für das 10. Dezil (d.h. die reichsten 10% der Haushalte) und die Differenz dieser Anteile ausgewiesen. Darüber hinaus wird das produktgruppenspezifische Preisniveau nach Einführung eines BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag im Vergleich zum Status Quo (Wert 100) ausgewiesen.

Wie ersichtlich besteht bei Wohnungsmieten und Nahrungsmitteln eine erhebliche Differenz dahingehend, dass die Anteile bei ärmeren Haushalten höher sind. Allerdings werden Wohnungsmieten nach Einführung des BGE aufgrund niedriger Importanteile tendenziell billiger (S1) bzw. verteuern sich weniger stark (S2), Nahrungsmittel mit höheren Importanteilen jedoch sowohl in S1, vor allem aber in S2 teurer. Die Effekte gleichen sich insofern aus, als das durchschnittliche Preisniveau je Einkommensgruppe wenig variiert. In Szenario 1 (S1) bleibt es für alle hier gelisteten Einkommensgruppen in etwa auf dem ursprünglichen Niveau, in Szenario 2 (S2) erhöht sich das Preisniveau wiederum für alle gelisteten Einkommensgruppen um etwas mehr als 30%.

Bei Produkten mit stark steigenden Preisen ist davon auszugehen, dass Konsumnachfrage ins benachbarte Ausland abfließt (Stichwort Border-Shopping). Insbesondere wenn das Lohngleichgewicht am Arbeitsmarkt sich in Richtung Szenario 2 (S2) bewegt, ist von einem drastischen Nachfrageabfluss auszugehen. Derartige Abflüsse werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht prognostiziert.

¹⁴ Die Auswertung erfolgte auf Basis der Mikrodaten der Konsumerhebung (2016) von Statistik Austria, die eine Einteilung der Haushalte nach Einkommensgruppen (Dezilen) erlaubt.

Tabelle 6.1: Preisniveau bei Produktkategorien, deren Konsum stark einkommensabhängig ist

Produktkategorie	Preisniveau S1	Preisniveau S2	Anteil 1. Dezil	Anteil 10. Dezil	Differenz
Tatsächliche Mietzahlungen	76	132	10,1%	3,1%	6,9%
Nahrungsmittel	113	147	14,2%	8,3%	5,9%
Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung	100	136	5,9%	3,4%	2,5%
Strom, Gas u.a. Brennstoffe	105	140	6,4%	3,8%	2,5%
Tabakwaren	111	142	2,1%	0,6%	1,5%
Andere Dienstleistungen, a.n.g.	113	143	0,5%	1,6%	-1,1%
Ambulante Gesundheitsdienstleistungen	83	133	1,1%	2,2%	-1,1%
Bekleidung	131	150	3,3%	4,5%	-1,2%
Versicherungsdienstleistungen	97	135	3,6%	4,9%	-1,3%
Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Privatfahrzeugen	78	118	6,7%	8,1%	-1,4%
Verpflegungsdienstleistungen	86	129	6,0%	7,6%	-1,7%
Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnungen	98	134	3,0%	5,1%	-2,1%
Kauf von Fahrzeugen	99	131	4,5%	7,5%	-3,0%
Pauschalreisen	85	128	3,1%	7,9%	-4,8%

* Angenommen wird ein Konsumsteuersatz von 110%. Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2018.

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf der Konsumerhebung 2014/15 von Statistik Austria (2018).
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Tabelle 6.2: Durchschnittliche Änderung des Preisniveaus (Status Quo = 100) nach Einkommensdezilen

Dezil	Preisniveau S1	Preisniveau S2
1	99,8	135,3
2	99,5	135,1
3	99,8	135,4
4	99,3	134,9
5	98,6	134,4
6	98,3	134,2
7	98,7	134,3
8	98,5	134,2
9	97,6	133,7
10	97,2	133,4

* Angenommen wird ein Konsumsteuersatz von 110%. Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2018.

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf der Konsumerhebung 2014/15 von Statistik Austria (2018).
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

7. Fazit

Abschließend seien die Ergebnisse unseres Modells und der daraus folgenden Berechnungen in Tabelle 7.1 übersichtlich aufgeführt.

Tabelle 7.1: Hauptergebnisse zu S1 (Löhne bleiben nach Einführung gekürzt) und S2 (Löhne steigen nach Einführung auf ursprüngliches Niveau)

	S1	S2
Erforderliches Steueraufkommen	€ 192 Mrd.	€ 217 Mrd.
erforderliche Abgabenquote	64%	53%
zusätzlich zum Status Quo erforderlich	€ 28 Mrd.	€ 53 Mrd.
Exportsteuer - Prozentsatz	48%	27%
Exportsteuer - Aufkommen	€ 62 Mrd.	€ 40 Mrd.
Konsumsteuer - Aufkommen Steuersatz 100%	€ 107 Mrd.	€ 146 Mrd.
Konsumsteuer - Aufkommen Steuersatz 110%	€ 118 Mrd.	€ 160 Mrd.
Konsumsteuer - Aufkommen Steuersatz 120%	€ 129 Mrd.	€ 175 Mrd.
Finanzierungslücke Exportsteuer + Konsumsteuer 100%	€ 23 Mrd.	€ 31 Mrd.
Finanzierungslücke Exportsteuer + Konsumsteuer 110%	€ 12 Mrd.	€ 17 Mrd.
Finanzierungslücke Exportsteuer + Konsumsteuer 120%	€ 1 Mrd.	€ 2 Mrd.
Veränderung Preisniveau bei Konsumsteuer 100% gegenüber Status Quo	-9%	+22%
Veränderung Preisniveau bei Konsumsteuer 110% gegenüber Status Quo	-4%	+28%
Veränderung Preisniveau bei Konsumsteuer 120% gegenüber Status Quo	+1%	+34%
Mögliches Aufkommen von Vermögensteuer und Finanztransaktionssteuer	€ 5-7 Mrd.	€ 5-7 Mrd.

Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Wie ersichtlich beträgt der zusätzliche Finanzierungsbedarf dann, wenn die Netto-Erwerbseinkommen um das BGE gekürzt werden und somit die Gesamteinkommen – nach der BGE-Einführung aus dem BGE selbst und den Netto-Erwerbseinkommen – konstant bleiben, 28 Mrd. Euro jährlich und somit etwa 8% des gegenwärtigen BIP-Niveaus. In Szenario S2, wo es zu keinen Nettolohn-Kürzungen im Zuge der BGE-Einführung (S2) kommt, ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf naturgemäß höher (53 Mrd. Euro jährlich). Der Grund ist, dass annahmegemäß die Lohnveränderungen auch für die Gehälter der Angestellten des Staates gelten.

Die Finanzierung des hier diskutierten Vorschlags soll – zusätzlich zur Konsumsteuer – über eine Exportsteuer, eine Vermögensteuer, eine Finanztransaktionssteuer und noch näher zu spezifizierende Energie- bzw. CO₂-Steuern erfolgen. Das mögliche Aufkommen einer Exportsteuer wurde im Rahmen der vorliegenden Studie berechnet, es beträgt 62 Mrd. Euro jährlich in Szenario 1 und 40 Mrd. Euro jährlich in Szenario 2. Die Aufkommen einer Vermögensteuer und Finanztransaktionssteuer können basierend auf der existierenden wissenschaftlichen Literatur mit 5 Mrd. Euro jährlich bzw. 1,5 Mrd. Euro jährlich beziffert werden (siehe Anhang). Das Aufkommen von möglichen Energie- bzw. CO₂-Steuern wird in der vorliegenden Studie nicht beziffert.

Angesichts der Berechnungen erscheint eine Finanzierung eines BGE gemäß dem Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ durch eine Exportsteuer, einer Vermögensteuer, eine Finanztransaktionssteuer, spezifischen Energie- bzw. CO₂-Steuern und eine Konsumsteuer im Ausmaß von 110% bis 120% realistisch. Dies unabhängig von der Entwicklung der Erwerbseinkommen und Pensionen nach der Einführungsphase.

Ebenfalls aus Tabelle 7.1 ersichtlich ist, dass die Entwicklung der Nettolöhne im Zusammenspiel mit dem Konsumsteuersatz maßgeblich das Preisniveau der Konsumgüter beeinflusst. Verbleiben nach der Einführung des BGE die Gesamteinkommen – bestehend aus dem BGE selbst und den Netto-Erwerbseinkommen – auf dem Niveau von vor der Einführung (d.h. es kommt zu Kürzungen der Nettolöhne um das BGE (S1)) so wird sich das Preisniveau bei einem zur Finanzierung des BGE notwendigen Konsumsteuer-Satz von 110% bis 120% nur unwesentlich verändern. Bewegen sich die in der Einführungsphase um das BGE gekürzten Löhne allerdings auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2) so kommt es zu deutlichen Preissteigerungen von mehr als +30% gegenüber dem Status Quo.

8. Literatur

- ATTM (2019). Austrian-Tax-Transfer Model. Mikrosimulationsmodell der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung (GAW) zur Analyse von Reformen des österreichischen Steuer- und Sozialsystems.
- Autor, D. (2015). Why are There Still so Many Jobs? The History and Future of Workplace Automation. *Journal of Economic Perspectives* 29(3), 3-30.
- Autor, D., Levy, F., Murnane, R. (2003). The Skill Content of Recent Technological Change: An Empirical Exploration. *Quarterly Journal of Economics* 118(4), 1279-333.
- Boccardo, N. (2014). Non-Take-up of Minimum Income Schemes by the Homeless Population. Analysis and Road Map for Adequate and Accessible Minimum Income Schemes in EU Member States. Brussels, European Commission.
- Brülhart, M., Gruber, J., Krapf, M., Schmidheiny, K. (2016). The Elasticity of Taxable Wealth: Evidence from Switzerland. NBER Working Paper 22376.
- Calsamiglia, C., Flamand, S. (2019). A Review on Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy by Philippe Van Parijs and Yannick Vanderborght. *Journal of Economic Literature* 2019, 57(3), 644-658.
- Conesa, J.C., Li, B., Li, Q. (2020). Universal Basic Income and Progressive Consumption Taxes. Working Paper 2020-01, Stony Brook University.
- Daigneault, P.-M., Jacob, S., Tereraho, M., (2012). Understanding and Improving the Take-up of Public Programs: Lessons Learned from the Canadian and International Experience in Human Services. *International Journal of business and Social Science* 3(1), 39-50..
- Eckerstorfer, P., Steiner, V., Wakolbinger, F. (2013). Steuerreformvorschläge in der Diskussion: Eine Mikrosimulationsanalyse der Aufkommens-, Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen für Österreich.
- EU-SILC (2018). European Survey on Income and Living Conditions. Mikrodaten, repräsentativ für die österreichischen Haushalte, Welle 2018. Bereitgestellt durch Statistik Austria.
- Haigner, S., Höchtel, W., Jenewein, S., Schneider, F., Wakolbinger, F. (2012a). Keep On Working: Unconditional Basic Income in the Lab. *Basic Income Studies* 7(1).
- Haigner, S., Jenewein, S., Schneider, F., Wakolbinger, F. (2012b). Ergebnisse der ersten repräsentativen Umfrage in Deutschland zum Bedingungslosen Grundeinkommen. In: Werner, G., Eichhorn, W., Friedrich, L. (2012). *Das Grundeinkommen, Würdigung, Wertungen, Wege*. KIT Scientific Publishing.

- IOT (2020). Input-Output-Tabelle für Österreich. Entnommen aus der Eurostat-Datenbank. Werte für das Jahr 2016, mit BIP-Wachstum hochgerechnet auf das Jahr 2018.
- Jones, D., Marinescu, I. (2018). The Labor Market Impacts of Universal and Permanent Cash Transfers: Evidence from the Alaska Permanent Fund. NBER Working Paper 24312.
- Krenek, A, Schratzenstaller, M. (2017). Sustainability-oriented Future EU Funding: A European Net Wealth Tax. Fair-Tax Working Paper Series No. 10.
- Neumann, F. (2008). Gerechtigkeit und Grundeinkommen, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- Piketty, T. (2014). Capital in the 21st Century. Cambridge M.A. Harvard University Press.
- Schäfer, D. (2015). Fiscal and Economic Impacts of a Limited Financial Transaction Tax. DIW Politikberatung kompakt., Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Schneider, F., Dreer, E. (2017). Grundeinkommen in Österreich? Studie im Auftrag der Initiative Wirtschaftsstandort Oberösterreich (IWS).
- Schulmeister, S. (2007). Eine generelle Finanztransaktionssteuer. Konzept, Begründung, Auswirkungen. WIFO Working Paper 352.
- Schupp, J. (2020). Bedingungsloses Grundeinkommen: Viel Zustimmung, aber auch große Ablehnung. Wirtschaftsdienst 100 (2), 112-116.
- Statistik Austria (2018). Mikrodaten der von Statistik Austria 2014/15 durchgeführten Konsumerhebung.
- UK Department of Work and Pensions (2017). Income-Related Benefits: Estimates of Take-up: Financial Year 2015/16. UK Official Statistics. September 14.
- Van Parijs, P., Vanderborght, Y., F. (2017). Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy, Harvard University Press.
- Vobruba, G. (2017). Das Grundeinkommen in der Utopiefalle. Der Standard am 3. November 2017.

Anhang

Im Folgenden wird – anhand der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Literatur – diskutiert, inwieweit und in welchem Ausmaß eine Vermögensteuer und eine Finanztransaktionssteuer zur Finanzierung eines BGE beitragen könnte. Dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass, wie oben beschrieben, neben einer Exportsteuer zur Finanzierung des BGE eine Konsumsteuer von 110% bis 120% notwendig wäre. Will man einen geringeren Steuersatz implementieren, beispielsweise 100%, so entstünde ein Fehlbetrag von je nach Lohnentwicklung 20 bis 30 Mrd. Euro, der aus alternativen Quellen gedeckt werden müsste. Dazu kämen eben eine Vermögensteuer, eine Finanztransaktionssteuer bzw. ggf. auch spezifische Verbrauchssteuern wie Energie- oder CO₂-Steuern in Frage.

Vermögensteuer

Eine umfassende Berechnung des möglichen Aufkommens von Vermögensteuern, die im Rahmen einer Umstellung auf ein konsumfinanziertes Steuersystem eingeführt werden könnten, ist im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich. Die Autoren beschränken sich daher auf eine Diskussion der diesbezüglich relevanten Literatur.

Grundsätzlich ist das Aufkommen einer Vermögensteuer oder auch einer Finanztransaktionssteuer naturgemäß abhängig vom Steuertarif und der Bemessungsgrundlage. Allerdings spielen gerade bei diesen beiden Steuerarten Ausweichreaktionen eine große Rolle, im Rahmen derer die Bemessungsgrundlage der Besteuerung entzogen wird (etwa indem Finanzvermögen in ein Land mit günstigerer Besteuerung transferiert wird).

Hinsichtlich einer Vermögensteuer existieren für Österreich Schätzungen, wonach ein progressiver Steuertarif von 1% auf Haushalts-Nettovermögen über 1 Mio. Euro und 1,5% auf Haushalts-Nettovermögen über 5 Mio. Euro jährlich ein Aufkommen von 4,9 Mrd. Euro generieren würde (Krenek und Schratzenstaller, 2017). Der verwendete Steuertarif wurde von Piketty (2014) vorgeschlagen. Bei der Berechnung wurde die Haushaltsgewichte am oberen Rand der Vermögensverteilung aus der Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Zentralbanken dergestalt angepasst, dass sie an diverse Listen (z.B. Trend-Liste 100 reichste Österreicher) angenähert werden. Es ist diesbezüglich bekannt, dass Befragungen den oberen Rand der Vermögensverteilung (d.h. die reichsten Haushalte) typischerweise nur ungenügend abbilden. Durch die Anpassung erhöht sich der Schätzwert für Bemessungsgrundlage (Nettovermögen der österreichischen Haushalte) einer Vermögensteuer von etwa einer Billion Euro auf etwa 1,3 Billionen Euro. Je nach Ausgestaltung des Steuertarifes, insbesondere des

Grundfreibetrages (pro Haushalt), ist naturgemäß nur ein mehr oder weniger hoher Anteil der gesamten Bemessungsgrundlage steuerpflichtig.

Zudem wurde bei den Schätzungen die von Brülhart et al. (2016) für die Schweiz ermittelte Elastizität der Bemessungsgrundlage bezüglich des Steuersatzes verwendet. Demgemäß sinkt die Bemessungsgrundlage bei einer Erhöhung des Steuersatzes um einen Prozentpunkt aufgrund von Ausweichreaktionen der Besteuerten um 35%. Krenek und Schratzenstaller (2017) bezeichnen dies als „enorm, aber plausibel“. Brülhart et al. (2016) verwenden für ihre Schätzungen Individualdaten im Zusammenspiel mit Kantonalen Daten über Vermögensbestände aus den Jahren 2003 – 2012. Sie nutzen die hohe Heterogenität der Vermögensbesteuerung zwischen den Schweizer Kantonen.

Eckerstorfer et al. (2013) vergleichen drei verschiedene Steuertarife. Ein progressiver Tarif mit Steuersätzen von 0,25% bis 0,67% ab einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro würde demgemäß in einem jährlichen Vermögensteueraufkommen von 3,86 Mrd. Euro resultieren, ein linearer Tarif von 0,5%, ebenfalls ab einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro, würde in einem jährlichen Aufkommen von 3,57 Mrd. Euro resultieren. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (Anpassung der Gewichte der Befragungsdaten) ist ident zu Krenek und Schratzenstaller (2017), allerdings berücksichtigen Eckerstorfer et al. (2013) keine Ausweichreaktionen.

Ein Vergleich der Ergebnisse von Krenek und Schratzenstaller (2017) und Eckerstorfer et al. (2013) zeigt, wie maßgeblich die Berücksichtigung von Ausweichreaktionen das Ergebnis beeinflusst. Werden die beiden progressiven Steuertarife verglichen, so zeigt sich, dass der progressive Tarif bei Krenek und Schratzenstaller (2017) Steuersätze aufweist, die mehr als doppelt so hoch sind wie jene des von Eckerstorfer et al. (2013) verwendeten Tarifs. Bei gleicher Datenbasis ist das von Krenek und Schratzenstaller (2017) ermittelte Steueraufkommen jedoch nur um etwas mehr als ein Viertel höher als das von Eckerstorfer et al. (2013) ermittelte Aufkommen.

Lassen sich die von Brülhart et al. (2017) für die Schweiz ermittelten Ergebnisse über die Ausweichreaktionen der Besteuerten – wie von Krenek und Schratzenstaller (2017) gemacht – auf Österreich anwenden, so lassen auch höhere Steuersätze als die von Piketty (2014) vorgeschlagenen 1% und 1,5% (ab 5 Mio. Netto-Haushaltsvermögen) kein wesentlich höheres Steueraufkommen als die von Krenek und Schratzenstaller (2017) ermittelten 4,9 Mrd. Euro jährlich erwarten.

Finanztransaktionssteuer

Für eine Steuer auf Finanztransaktionen gilt – ähnlich wie für eine Vermögensteuer – dass Ausweichreaktionen der Besteueren das Steueraufkommen potenziell stark beeinflussen. Schulmeister (2007)

beispielsweise unterstellt, dass Derivattransaktionen bei einem Steuersatz von 0,1% um 60% - 90% zurückgehen würden, und bei einem Steuersatz von 0,01% um 10% bis 40%. Er führt Aufkommens-Schätzungen für Deutschland und Großbritannien durch und schätzt für Deutschland einen Ertrag aus einer Transaktionssteuer auf Spot-Transaktionen, Derivat-Transaktionen und OTC-Transaktionen von 1,6% des BIP.

Dieser Wert ist allerdings nicht ohne Weiteres aus Österreich umlegbar, denn wie Schäfer (2015) zeigt, beträgt der Umsatz etwa des Derivatehandels in Deutschland mit 230 Mrd. Euro jährlich etwa das 28-fache des Umsatzes in Österreich (8,1 Mrd. Euro). Demgegenüber beläuft sich das BIP Deutschlands wie allgemein bekannt etwa auf das 10-fache des österreichischen BIP. Der Umsatz des Derivatehandels macht in beiden Ländern etwa 95% des Umsatzes aller für eine Besteuerung in Frage kommenden Finanztransaktionen aus.

Ausgehend von einem Steuersatz von 0,1% für Wertpapier-Transaktionen und 0,01% für Derivat-Transaktionen geht Schäfer (2015) von einem Steueraufkommen von 18 – 44 Mrd. Euro für Deutschland (variierend nach Annahmen über Ausweichreaktionen) und einem Steueraufkommen von 0,7 bis 1,5 Mrd. Euro für Österreich aus.

Tabelle A1: Detaillierte Liste der Abgaben, die nach Einführung eines BGE entfallen und durch Konsumbesteuerung ersetzt werden

SV-Beiträge der Arbeitgeber (inkl. Lohnnebenkosten)	Aufkommen
Dienstgeberbeiträge zum AFFB/FLAF	€ 5,4 Mrd.
Kommunalsteuer	€ 3,3 Mrd.
U-Bahnabgabe	€ 0,1 Mrd.
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	€ 3,5 Mrd.
Beiträge zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)	€ 0,1 Mrd.
Beiträge nach dem Insolvenz-Ausfallgeldgesetz (IESG)	€ 0,4 Mrd.
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	€ 0,2 Mrd.
Beiträge zur Krankenversicherung	€ 5,0 Mrd.
Dienstgeberbeiträge zur Pensionssicherung der Beamten	€ 0,2 Mrd.
Beiträge zur Pensionsversicherung	€ 15,6 Mrd.
Unfallversicherungsbeiträge	€ 1,6 Mrd.
Imputierte Sozialbeiträge	€ 1,8 Mrd.
SV-Beiträge der Arbeitnehmer	
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	€ 3,5 Mrd.
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	€ 0,2 Mrd.
Beiträge zur Krankenversicherung	€ 5,0 Mrd.
Pensionssicherungsbeiträge der Beamten	€ 1,6 Mrd.
Beiträge zur Pensionsversicherung	€ 12,6 Mrd.
SV-Beiträge der Selbständigen	
Beiträge zur Krankenversicherung	€ 1,0 Mrd.
Beiträge zur Pensionsversicherung	€ 2,6 Mrd.
Unfallversicherungsbeiträge	€ 0,1 Mrd.
Lohnsteuer auf Erwerbseinkommen	€ 19,6 Mrd.
Einkommensteuer/KÖSt.	
Veranlagte Einkommensteuer	€ 5,2 Mrd.
Kammerbeiträge	€ 1,5 Mrd.
Kapitalertragsteuer	€ 2,0 Mrd.
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	€ 1,0 Mrd.
Körperschaftsteuer	€ 9,7 Mrd.
Wohnbauförderungsbeitrag	€ 1,1 Mrd.
Produktionsabgaben und Gütersteuern (z.B. MÖSt., Tabaksteuer)	
Zölle	€ 0,3 Mrd.
"Rotterdam" Zuschlag	€ 0,2 Mrd.
Alkoholsteuer	€ 0,2 Mrd.
Biersteuer	€ 0,2 Mrd.
Energieabgabe	€ 0,9 Mrd.
Mineralölsteuer	€ 4,4 Mrd.
Normverbrauchsabgabe	€ 0,5 Mrd.
Tabaksteuer	€ 1,9 Mrd.
Grunderwerbsteuer	€ 1,2 Mrd.
Kraftfahrzeugzulassungssteuer	€ 0,2 Mrd.
Konzessionsabgabe	€ 0,3 Mrd.
Spielbankenabgabe	€ 0,1 Mrd.
Feuerschutzsteuer	€ 0,1 Mrd.

Versicherungssteuer	€ 1,2 Mrd.
Altlastenbeitrag	€ 0,1 Mrd.
Fremdenverkehrsabgabe	€ 0,2 Mrd.
Werbeabgabe	€ 0,1 Mrd.
Flugabgabe	€ 0,1 Mrd.
Gewinne, Glückspielmonopol	€ 0,2 Mrd.
Grundsteuer B	€ 0,7 Mrd.
Kammerbeiträge, Landwirtschaftskammer	€ 0,1 Mrd.
Invalidenausgleichstaxfonds	€ 0,2 Mrd.
Kammerbeiträge	€ 0,4 Mrd.
Emissionszertifikate	€ 0,2 Mrd.
Gebrauchsabgabe	€ 0,3 Mrd.
Kraftfahrzeugsteuer	€ 0,1 Mrd.
Motorbezogene Versicherungssteuer, Anteil Unternehmen	€ 0,4 Mrd.
Sonstige Abgaben	€ 0,1 Mrd.
Übrige Gebühren (ohne Gewinngebühr)	€ 0,2 Mrd.
Stabilitätsabgabe	€ 0,3 Mrd.
Haftungsentgelte Bund	€ 0,2 Mrd.
Beiträge an Single Resolution Fund (EU)	€ 0,2 Mrd.
Zahlungen an Einlagensicherungsfonds	€ 0,2 Mrd.
SV-Beiträge der Pensionisten und Nicht-Erwerbstätigen	
Beiträge zur Krankenversicherung	€ 3,0 Mrd.
Pensionssicherungsbeiträge der Beamten im Ruhestand	€ 0,3 Mrd.
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	€ 0,2 Mrd.
Freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung	€ 0,1 Mrd.
Freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung	€ 0,2 Mrd.
Lohnsteuer auf Pensionen	€ 8,7 Mrd.
USt. in derzeitiger Form	€ 29,3 Mrd.
Sonstige direkte Steuern (z.B. Motorbezogene Versicherungssteuer, ORF-Gebühren etc.)	
Kunst-/Kulturförderungsbeitrag, Anteil private Haushalte	€ 0,2 Mrd.
Rundfunkgebühren, Anteil private Haushalte	€ 0,1 Mrd.
Motorbezogene Versicherungssteuer, Anteil private Haushalte	€ 2,0 Mrd.
Abgabenstrafen und Resteingänge sonstiger weggefallener Steuern	€ 0,1 Mrd.
Übrige Gebühren inkl. Stempelmarken etc.	€ 0,2 Mrd.
ORF-Programmentgelt, Anteil private Haushalte	€ 0,7 Mrd.
Summe	€ 165,1 Mrd.